

SATZUNG

des Sportanglervereins Elmshorn-Barmstedt e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Sportanglerverein Elmshorn-Barmstedt e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er ist Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V. und im Landessportfischerverband Schleswig Holstein.

Der Sportanglerverein Elmshorn-Barmstedt e.V. hat seinen Sitz in Elmshorn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.

Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischweid nach sportlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzgedankens ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist, was nicht ausschließt, das Gewässer, die nicht beruflich bewirtschaftet werden, von Sportfischern im volkswirtschaftlichen Interesse Nutzungsgerecht mit Netzen und kleinem Gerät befischt werden.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- 1) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
- 2) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
- 3) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
- 4) Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
- 5) Schaffung von Angelmöglichkeiten durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a. Fischgewässern,
 - b. Booten und den dazugehörigen Anlagen,
 - c. Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
 - d. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- 6) Förderung der Vereinsjugend.
- 7) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
- 8) Durchführung von Castingveranstaltungen sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Freiwillig ausscheidende Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Dieses gilt auch für ausgeschlossene Mitglieder. Die vom Verein ausgehändigten Papiere sowie verliehene Vereins- und Verbandsabzeichen sind von ausgeschlossenen Mitgliedern zurückzugeben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Städte Elmshorn und Barmstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 6

Mitgliedschaft

Aufnahmen können nur erfolgen, soweit die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höchstzahl der Mitglieder nicht erreicht ist. Diese richtet sich nach der Größe der vorhandenen Gewässer. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede Person werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Personen, die aus einem zum Verband gehörenden Verein ausgeschlossen wurden, werden nicht aufgenommen. Vorbedingung für die Aufnahme ist der Nachweis der abgelegten Fischereischeinprüfung, der Besitz des Fischereischeins und die Verpflichtung, den jährlich festgesetzten Arbeitsdienst zu leisten oder ein entsprechendes Ersatzgeld zu zahlen. Personen, die den Gedanken der Sportfischerei sowie des Umwelt- und Naturschutzes fördern wollen, können als passives Mitglied aufgenommen werden. Die Beitragshöhe dieser Mitglieder wird gesondert geregelt. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung des Antrags nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands. Die Mitgliedschaft wird durch Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung und die Satzung des Verbandes mit Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme für den vollen Monat.

§ 7

Für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch den nach § 1 genannten Verbänden an und genießt durch seinen Verein den Schutz derselben in allen die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zu diesen Verbänden.

§ 8

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen. Härtefälle können auf Beschluss des Vorstands gesondert geregelt werden.

§ 9

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereins- oder gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich sowohl vor dem geschäftsführenden als auch vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird von dem geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates beschlossen. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung aufgrund des festgestellten Sachverhalts und Anhörung des Beschuldigten entscheidet. Mitglieder des Vereins, die eine Funktion im Kreis-, Landes- oder Hauptverband ausüben, können nur mit Einwilligung der jeweiligen Verbände, spätestens jedoch nach Ablauf des gewählten Zeitraumes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 10

Beiträge

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, die Besitzgebühr sowie den Vereinsbeitrag für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Besitzgeldes und des monatlichen Vereinsbeitrages wird jeweilig auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt. In dem Monatsbetrag ist die Abgabe an den Verband enthalten.

Der Beitrag ist bis zum 01.01. des Jahres im Voraus fällig. Bei ausstehender Zahlung bis zum 31.03. des Jahres befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug. Es beginnt das Mahnverfahren, das zu einem Ausschluss aus dem Verein führen könnte. Die rückständigen Beiträge werden gerichtlich eingezogen. Die Angelerlaubnis gilt generell erst mit dem Nachweis der Beitragszahlung als erteilt.

§ 11

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. erster stellvertretender Vorsitzender
3. zweiter stellvertretender Vorsitzender
4. Schatzmeister
5. stellvertretender Schatzmeister
6. Sportwart
7. Gewässerwart
8. Jugendgruppenleiter
9. Beauftragter für Umwelt- und Naturschutz
10. Schriftwart und Protokollführer
- 11a. Obmann der Einkaufs- und Besitzkommission
- 11b. Obmann der Abfischkommission
12. 1 Beisitzer

13. stellvertretender Sportwart
14. stellvertretender Jugendgruppenleiter
15. stellvertretender Gewässerwart
16. Pressewart und stellvertretender Protokollführer
17. Gerätewart
18. Obmann der Fischereiaufseher
19. Festausschuss

Die unter 1 – 12 genannten Vorstandsmitglieder gehören zum geschäftsführenden Vorstand, die 1 – 19 genannten Vorstandsmitglieder bilden Gesamtvorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf 4 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die jeweilige nächste Mitgliederversammlung.

Dem geschäftsführenden Vorstand ist jährlich nach Rechenschaftsbericht in der Jahreshauptversammlung Entlastung zu erteilen.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende. Je einer vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Der Vorstand ist ermächtigt, Rechte, insbesondere Ansprüche zivilrechtlicher und öffentlich rechtlicher Art, die auf Grund der Vereinszugehörigkeit den Mitgliedern unmittelbar zustehen oder in Zukunft erwachsen werden, wie z.B. aus Verunreinigungen von Gewässern, Fischsterben oder Behinderungen bei der Ausübung des Fischfanges, im Namen des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung trägt der Verein.

Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

§ 12

Die Kassenführung

Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie die Zahlung ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Schatzmeister nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden angewiesen sind. Die Kasse ist jährlich abzuschließen. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von 2 aus den Reihen der Mitglieder für die 4 laufenden Geschäftsjahre gewählten sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Vereinsamt bekleiden.

§ 13

Jugendordnung

Die Jugendgruppe des Sportanglervereins Elmshorn-Barmstedt e.V. Führt ein Vereinsleben nach eigener Ordnung.

§ 14

Die Versammlungen

Die Mitglieder-, insbesondere Hauptversammlungen, haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15

Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u. a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstands entgegenzunehmen, bei Bedarf den neuen Vorstand und die beiden Kassenprüfer zu wählen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

§ 16

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der geschäftsführende Vorstand es beschließt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Für die Einberufung gilt § 15, 2. Satz. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlungen bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß § 20 zu treffen.

§ 17

Im Herbst des Jahres findet eine Mitgliederversammlung (Herbstversammlung) statt. Zu dieser wird schriftlich eingeladen. Soweit für den Verein wichtige Entscheidungen getroffen werden müssen, wird die Herbstversammlung als außerordentliche Hauptversammlung durchgeführt.

§ 18

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Die Niederschrift wird den Mitgliedern in der nächsten Versammlung zur Kenntnis gebracht und ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19

Der Verein gibt sich eine Schlichtungs- und Ehrenratsordnung, eine Geschäftsordnung sowie eine Gewässerordnung und eine Jugendordnung.

§ 20

Satzungsänderung und Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 16,2. Satz, einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hier beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung kann auf der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 21

Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist gem. § 5 zu verwenden.

Elmshorn, den 31.10.2009

gez.

Manfred Mertsch	Peter Böge	Heino Rohr	Ludek Fuksa
Hans Jürgen Bouchard	Martin Gretemeier	Günter Gerlach	Dr. Henning Mohr
Helga Bouchard	Jörg Bogdahn	Ludwig Plaumann	Walter Spranz

Die Satzung ist unter Nr. 648 E in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.